

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG
zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben
zur Umsetzung des Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des Areals des
ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des sowjetischen
Speziallagers Nr. 1 des sowjetischen NKWD**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit in Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.
Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.

September 2008 (GVBl. 1/08, S. 202, 206) wird

zwischen der Stadt Mühlberg/Elbe,

vertreten durch die Bürgermeisterin,

Frau Hannelore Brendel,

- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

und der Stadt Bad Liebenwerda,

vertreten durch den Bürgermeister,

Herrn Thomas Richter

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Das ehemalige Lager Mühlberg/Elbe ist ein Ort mit sogenannter mehrfacher oder dualer
Vergangenheit. Hier befanden sich von 1939 bis 1945 das Kriegsgefangenenlager
STALAG IVB und von 1945 bis 1948 das sowjetische Speziallager Nr. 1 des
NKVVD/MVVD.

Die Vertragspartner, in deren Gemeindegebiet sich das ehemalige Lager Mühlberg/Elbe
befindet, sehen sich der Verantwortung gegenüber, gemeinsam für eine angemessene
Gestaltung des Areals zu sorgen und dieses zu unterhalten, solange das Gelände nicht in
eine andere, geeignete Form der Trägerschaft übergeleitet werden kann.

Seit Jahren wird der Ort sowohl von ausländischen Besuchern, ehemaligen Häftlingen und
ihren Angehörigen als auch von Einzelbesuchern und Schulklassen besucht, Da kaum
noch etwas von der historischen Bausubstanz erhalten geblieben ist, sich die
Ortsgeschichte keinesfalls von selbst erschließt und die Besucher zunehmend weniger der
Erlebnisgeneration angehören, ist es geboten, ein Informationsangebot auf dem Gelände

zu entwickeln. Die konzeptionelle Gestaltung wurde mit Unterstützung durch Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg bearbeitet. Zuwendungsempfänger und Auftraggeber war die Stadt Bad Liebenwerda. Die Stadt Mühlberg/Elbe war in die Erarbeitung des Konzeptes durch aktive Mitwirkung in der Steuerungsgruppe einbezogen, die die Konzepterarbeitung begleitete. Für die nun anschließende Umsetzung der Konzeption in Form investiver Maßnahmen und die Übernahme der Aufwendungen für Unterhaltung und Pflege des Areals mit den geschaffenen Anlagen soll mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die rechtliche Grundlage geschaffen werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung / Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Mandatsträger nimmt folgende Aufgaben im Bereich und Umfeld des ehemaligen Lagergeländes für die Städte Bad Liebenwerda und Mühlberg/Elbe wahr:

a. Planung und Durchführung von Investitionen zur Umsetzung des Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des Areals des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des sowjetischen Speziallagers Nr. 1 des sowjetischen NKVVD/MWD.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger für entsprechende Fördermittel ist der Mandatsträger. Das Gebiet mit den geplanten Maßnahmen nach dem derzeitigen Stand des städtebaulichen Konzeptes ist in Anlage 1 dargestellt.

b. Dauerhafte Unterhaltung und Pflege des Areals einschließlich der geschaffenen Anlagen. Hiervon ausgenommen ist die Unterhaltung und Pflege der sogenannten Lagerstraße (Straßenbaulastträger Stadt Bad Liebenwerda).

(2) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die liegenschaftliche Sicherung der für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Flächen. Diese Sicherung in Form von Grunderwerb bzw. in anderer, geeigneter Form (z.B. durch Dienstbarkeiten oder Gestattungen der Eigentümer) obliegt den Vertragspartnern separat für die betroffenen Flächen im jeweiligen Hoheitsgebiet. Sie ist vor dem Beginn der Investitionsmaßnahme abzuschließen.

§ 2

Ständige Steuerungsgruppe

(1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe

setzt sich aus den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten bzw. bei Verhinderung mit entsprechender Bevollmächtigung versehenen Personen und einen weiteren Vertreter der jeweiligen Verwaltungen zusammen. Die ständige Steuerungsgruppe fasst, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 mindestens mit einfacher Mehrheit.

Die Steuerungsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn beide Vertragspartner zumindest mit jeweils einem Vertreter anwesend sind. Sofern eine Angelegenheit im Falle einer Beschlussunfähigkeit keinen Aufschub duldet, ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners schriftlich einzuholen.

(2) Sofern die Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 einer Beschlussfassung durch die jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen bedürfen, bereitet die ständige Steuerungsgruppe diese vor.

(3) Die Steuerungsgruppe kann, soweit es die Sachlage erfordert, weitere Beteiligte mit beratender Funktion in die Steuerungsgruppe aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 3

Aufwendungen für Investition und Unterhaltung, Führung des Anlagevermögens

(1) Der Mandatsträger trägt die für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen notwendigen Aufwendungen. Er kann sich bei der Ausführung der Leistungen der eigenen personellen und technischen Ressourcen bedienen oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

(2) Für die Errichtung des Informationspfades hat das Land Brandenburg eine Zuwendung bewilligt, ohne dass kommunale Eigenanteile von den Städten Bad Liebenwerda und Mühlberg zu leisten sind.

(3) Das mit der Investition zur Errichtung des Informationspfades geschaffene Anlagevermögen wird bei der Mandatsträgerin aktiviert.

(4) Die Mandatierende beteiligt sich an den Folgeaufwendungen für die Unterhaltung und Pflege der Anlagen in Form eines jährlichen Zuschusses von 1/3 der Aufwendungen. Die Mandatsträgerin trägt 2/3 der Aufwendungen.

(5) Sofern die Mandatsträgerin Zuwendungen von anderer Stelle (z.B. Bund, Land, Private) zur Mitfinanzierung der Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung erhält, reduzieren sich die von der Mandatierenden und der Mandatsträgerin zu tragenden anteiligen Aufwendungen entsprechend der Aufteilung gemäß Absatz 4.

(6) Der Zuschuss nach den Regelungen des § 3 Absatz 4 und 5 ist jeweils zum 30.6. eines Jahres an die Mandatsträgerin zu überweisen. Eine Abrechnung der Zuschüsse wird jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des auf die Zahlung folgenden Jahres vorgelegt, also erstmals zum Ende des 1. Quartals 2013 für das Jahr 2012.

(7) Die Höchstgrenze der Folgeaufwendungen wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung für einen Zeitraum von 3 Jahren durch Beschluss bei der Stadtverordnetenversammlungen festgeschrieben. Er wird nach dem Ablauf dieses Zeitraums überprüft und, sofern erforderlich, durch Beschluss der beiden Stadtverordnetenversammlungen angepasst.

§ 4

Beitritt und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.

Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- Gemeinsame Schaffung einer neuen Organisationsform zur Erhaltung der Gedenkstätte, ggf. unter Einbeziehung privater Dritter
- Nichterfüllung vertraglicher Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Zahlungsverpflichtungen
- Veränderte rechtlicher Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im vorstehenden Sinne.

(3) Der Mandatierenden wird ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall eingeräumt, dass eine rechtskräftige, richterliche Entscheidung ergeht, die für mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Unterwerfung unter das Vergaberecht bejaht. In diesem Fall werden die Vertragspartner umgehend zusammentreten, um einvernehmlich rechtssichere Lösungsmöglichkeiten für die Gewährleistung der Unterhaltung und Pflege der Anlagen zu finden.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder

ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragspartner auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Regelungsbedarf bedacht worden wäre.

§ 6

Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.

(2) Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster wirksam.

(3) Die Vertragspartner weisen gemäß § 24 Absatz 3 GKG in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster hin.

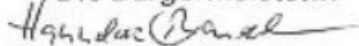
Für die Stadt Mühlberg/Elbe

Für die Stadt Bad Liebenwerda

Mühlberg/Elbe, d. 23.09.17

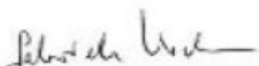
Stadt Mühlberg/Elbe

Die Bürgermeisterin



Hannelore Brendel

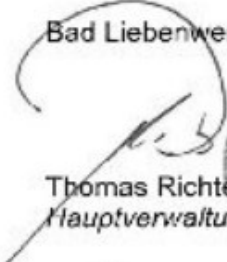
Hauptverwaltungsbeamtin



Gabriele Kretschmar

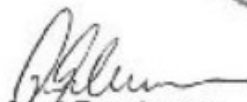
Stellv. der Hauptverwaltungsbeamtin

Bad Liebenwerda, d. 21.09.2017



Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter



Gerd Engelmann

Stellv. des Hauptverwaltungsbeamten

